

Teilverlegung eines Gewässers „ohne Namen“ auf dem Grundstück, Gemarkung Tann, Fur 3, Flurstück 14

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 i. V. m. § 5 Abs. 2 UPVG

Es wurde die Plangenehmigung für die Umverlegung eines Abschnittes des begradigten und unparzellierten Gewässers ohne Namen, auf dem Grundstück, in der Gemarkung Tann, Flur 3, Flurstück 14 beantragt. Der begradigte naturferne Bachlauf soll innerhalb des oben genannten Flurstückes naturnah verlegt werden um ausreichende Abstände zur vorhandenen landwirtschaftlichen Bebauung herzustellen und den Schutz vor Eintrag und Beeinträchtigungen sowie die ökologischen Randbedingungen des Gewässers zu verbessern. Es handelt sich gem. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um einen Gewässerausbau, der nach § 68 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig ist.

Nach Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer überschlägigen standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG betrifft und ggfls. unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die Empfindlichkeit oder Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Maßnahme wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Das Benehmen erteilt.

Der Standort der Maßnahme liegt im Bereich der Pflegezone B des Biosphärenreservates Rhön, Vogelschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet Hessische Rhön.

Durch den naturnahen Ausbau des begradigten Bachlaufs werden neue Habitate geschaffen, die sich in ein natürliches Landschaftsbild einfügen. Negative Auswirkungen sind allenfalls geringfügig und temporär auf die Bauausführungsphase begrenzt. Mittel- und langfristig sind positive Auswirkungen durch die Verbesserung der Gewässermorphologie und der Ökologie zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fulda, 12.10.2022

Landkreis Fulda
DER KREISAUSSCHUSS
Fachdienst Wasser und Bodenschutz
Az.: 7400 – 79 i 08